

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Holger Krestel (FDP)

vom 16. November 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 17. November 2022)

zum Thema:

Gemäßigt auf Deutsch, radikal in anderen Sprachen – Kann der Verfassungsschutz Schritt halten?

und **Antwort** vom 28. November 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 30. Nov. 2022)

Herrn Abgeordneten Holger Krestel (FDP)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei – G Sen –

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. S19/13955
vom 16. November 2022
über Gemäßigt auf Deutsch, radikal in anderen Sprachen – Kann der Verfassungsschutz
Schritt halten?

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Welche Möglichkeiten nutzt der Verfassungsschutz im Rahmen seiner Prüfungen, verfassungsfeindliche Äußerungen in sozialen Medien aufzuspüren, die in einer Fremdsprache getätigt werden?
2. Wie viele Personen, die mindestens eine relevante Fremdsprache beherrschen und dienstlich einsetzen, sind beim Verfassungsschutz beschäftigt (prozentual und in absoluten Zahlen)? Welche Sprachen sind dabei aktuell von besonderem Interesse?
3. Wie viele fremdsprachige Accounts verfassungsschutzrelevanter Personen werden derzeit in welchen sozialen Medien vom Verfassungsschutz Berlin überwacht und welchen verfassungsfeindlichen Gruppierungen ordnet er diese zu?

Zu 1. bis 3.:

Aus Rechtsgründen können die Fragen zu 1. bis 3. nicht offen beantwortet werden. Der Senat verkennt nicht, dass der durch Art. 45 Abs. 1 der Verfassung von Berlin verbürgte parlamentarische Informationsanspruch grundsätzlich auf die Beantwortung gestellter Fragen in der Öffentlichkeit angelegt ist. Er ist jedoch nach gefestigter Rechtsprechung begrenzt, und zwar insbesondere durch das Staatswohl (vgl. Verfassungsgerichtshof des Landes Berlin, Beschluss vom 20. März 2019 – VerfGH 92/17, juris Rn. 21).

Der Senat hat insoweit zu prüfen, ob und ggf. auf welche Weise der parlamentarische Informationsanspruch mit den entgegenstehenden Belangen in Einklang gebracht werden kann. Insoweit ist er nach sorgfältiger Abwägung zu der Auffassung gelangt, dass die eingangs genannten Fragen nicht offen beantwortet werden können. Die Darlegung, auf welche Art und Weise die Verfassungsschutzbehörde des Landes Berlin fremdsprachige verfassungsfeindliche Äußerungen in Sozialen Medien beobachtet, insbesondere die Darlegung der Verfügung stehenden Ressourcen und des konkreten Erkenntnisaufkommens, würde unmittelbar Rückschlüsse auf ihre Arbeitsweise zulassen. Betroffene könnten ihr Verhalten entsprechend anpassen, um sich der Beobachtung zu entziehen. Die zukünftige Aufgabenerfüllung würde hierdurch in einem Ausmaß erschwert, das eine Gefährdung der Sicherheit des Bundes und der Länder begründen würde. Die Antwort des Senats zu 1. bis 3. muss insoweit als Verschlussache nach § 7 der Verschlussachenanweisung für die Behörden des Landes Berlin (VSA) eingestuft werden. Die Auskunft kann auf Wunsch im Ausschuss für Verfassungsschutz in vertraulicher Sitzung erteilt werden.

4. Inwieweit kann der Verfassungsschutz bestätigen, dass bestimmte Gruppen, namentlich aus dem islamistischen Umfeld, in deutscher Sprache gemäßigt auftreten und sich in anderen Sprachen offen politisch extrem oder z.B. antisemitisch äußern? (Bitte um Auflistung der in diesem Zusammenhang auffälligen Vereinigungen bzw. Umfeldler)

Zu 4.:

Für das islamistische Spektrum in Berlin ist ein solches Vorgehen keine gängige Praxis. Verfassungsfeindliche Inhalte werden sowohl auf Deutsch als auch fremdsprachlich kommuniziert. Grundsätzliche Unterschiede in der Kommunikation bzw. eine nach Sprachen zu unterscheidende Agenda lassen sich nicht feststellen.

5. Wie viele Ermittlungsverfahren wurden in den letzten fünf Jahren aufgrund von Erkenntnissen des Verfassungsschutzes aus den sozialen Medien eingeleitet und wie viele basierten auf Feststellungen, in denen verfassungsschutzrelevante Personen fremdsprachlich agierten?

Zu 5.:

Eine statistische Erhebung im Sinne der Anfrage erfolgt weder bei der Staatsanwaltschaft noch bei der Polizei Berlin. Das Aktenverwaltungssystem der Staatsanwaltschaft ist ein Aktenregistratorprogramm und keine Falldatenbank, die sämtliche Informationen über alle geführten Ermittlungsverfahren enthält. Anzeigende werden regelmäßig nur in Fällen erfasst, in denen es keine(n) namentlich bezeichnete(n) Beschuldigte(n) gibt. Die Tatsache, dass das „Bundesamt für Verfassungsschutz“, das „Landesamt für Verfassungsschutz“ und der „Verfassungsschutz“ im Aktenverwaltungssystem der Staatsanwaltschaft in keinem Bekannt- (Js-) Verfahren als Anzeigende erfasst sind, schließt daher nicht aus, dass es doch derartige Fälle gegeben hat. Nicht auszuschließen ist auch, dass der Verfassungsschutz in einzelnen Fällen als „Hinweisgeber“ und nicht als „Anzeigender“ gewertet wurde und er

deshalb nicht erfasst wurde. Es ist daher nicht feststellbar, ob es Verfahren mit dem in der Frage angesprochenen Inhalt gegeben hat oder nicht.

Berlin, den 28. November 2022

In Vertretung

Torsten Akmann
Senatsverwaltung für Inneres, Digitalisierung und Sport